



Verfügung

vom **29. Sep. 2015**

B 2, Stadt Winterthur

Revision der Baulinien an der Wurmbühlstrasse und Seenerstrasse, Winterthur

Genehmigung

Gesch. Nr. 2003/14

Baulinien. Der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur setzte am 29. Juni 2015 eine Korrektur der Baulinien an der kommunalen Wurmbühlstrasse in den Einmündungsbereichen der Wingertli- und der Landvogt-Waser-Strasse sowie die Schliessung von Baulinienlücken an der kommunalen Seenerstrasse im Bereich der Kirche und der Einmündung Schwerzenbachstrasse, Winterthur fest.

Mit Schreiben vom 4. August 2015 ersuchte das Amt für Städtebau der Stadt Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates GGR-Nr. 2015/012 vom 29. Juni 2015 betreffend Revision der oben genannten Baulinien auf dem Gebiet der Stadt Winterthur.

Die Baulinienrevisionen werden in der Regel vor ihrer Festsetzung einer Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde unterzogen und es wird zu allfälligen Mängeln Stellung genommen. Mit Schreiben des Amtes für Verkehr vom 3. Juni 2014 erfolgte die Vorprüfung zu dieser Vorlage ohne Einwendungen.

Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 29. Juni 2015 betreffend Revision der in den Erwägungen aufgeführten Baulinien an der Wurmbühlstrasse und an der Seenerstrasse auf dem Gebiet der Stadt Winterthur wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.
- II. Der Genehmigungsentscheid ist gemäss § 5 Abs. 3 PBG von der Stadt Winterthur zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates zu veröffentlichen und aufzulegen.



- III. Der Stadtrat der Stadt Winterthur wird eingeladen, dem Amt für Verkehr ein Bauliniendossier inkl. Festsetzungsbeschluss und Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung auszustellen.
- IV. Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen kann gegen diese Verfügung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.
- V. Mitteilung an:
- Stadtrat Winterthur, Postfach, 8400 Winterthur.
- Kopie an:
- Stadt Winterthur, Departement Bau, Amt für Städtebau, Raum und Verkehr, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur (unter Rücksendung von 4 Plansätzen mit Genehmigungsvermerk)
 - AFV, Bauen an Staatsstrassen

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh, Regierungsrätin